

# Nachprüfung der Umsetzung einer Empfehlung zur Überprüfung der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit einer medizinischen Behandlung

## Bundesamt für Gesundheit

### Das Wesentliche in Kürze

---

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sieht vor, dass nur wirtschaftliche, zweckmässige und wirksame Leistungen (oder «WZW-Kriterien») übernommen werden.

Kommen Zweifel auf, ob eine Leistung grundsätzlich begründet ist, nimmt der Bund eine Bewertung vor. In besonderen Fällen führen auch die Versicherer eine Bewertung durch, allerdings nach einem anderen Vorgehen.

Ob eine ärztliche Leistung die WZW-Kriterien erfüllt, ist ein abstraktes Konzept. Bei einer früheren Evaluation<sup>1</sup> hatte die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) 2014 Lücken bei der Beurteilung und der Messung dieser Kriterien festgestellt. Sie hatte dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) seinerzeit empfohlen, die WZW-Kriterien zu klären und zu konkretisieren.

#### **Empfehlung aus dem Jahr 2014 beim BAG immer noch offen**

Im Rahmen der Nachprüfung dieser äusserst wichtigen Empfehlung stellt die EFK fest, dass vom BAG Initiativen ergriffen wurden, um die Bewertungsverfahren der WZW-Kriterien auf Bundesebene zu verbessern. 2021 wurde im BAG ein Projekt initialisiert, um die Leistungsbereiche zu identifizieren, in denen die Operationalisierung der WZW-Kriterien präzisiert werden muss.

Die Dokumentation der neuen, vom BAG eingeführten Prüfverfahren ist jedoch nicht auf dem neuesten Stand. Die EFK wird ihre Empfehlung erst nach Schliessung dieser Lücke für abgeschlossen erklären.

Wie bereits 2014 äussert sich das BAG in den besonderen Fällen nicht zur Bewertung der WZW-Kriterien. Das Gesetz überlässt diese Verantwortung der Ärzteschaft, den Versicherern und in letzter Instanz den Gerichten. In diesem Bereich herrscht noch immer grosse Unklarheit.

**Originaltext auf Französisch**

---

<sup>1</sup> «Kontrolle von DRG-Spitalrechnungen durch die Krankenversicherungen: Bestandsanalyse bei der Umstellungsphase auf die neue Spitalfinanzierung» (PA 14367) ist auf der Website der EFK verfügbar.